

## **Richtlinie zur Förderung der Pflanzung von Miscanthus als Beitrag zur Überflutungs- und Erosionsvorsorge**

### **1. Zuwendungszweck**

Zweck dieser Zuwendung ist es, durch die Pflanzung von Miscanthus x giganteus (steril und nicht invasiv) an standörtlich geeigneten Flächen im Stadtgebiet Rheinbach einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des Wasserrückhaltes, zur Minderung von Bodenerosion und damit zur Reduzierung von schadensrelevanten Starkregenfolgen zu leisten.

Ergänzend zu den bereits umgesetzten sowie den derzeit geplanten Maßnahmen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge verfolgt die Stadt Rheinbach das Ziel, auch im Bereich der Landwirtschaft Anreize zur Mitwirkung am Überflutungsschutz zu schaffen. Die Förderrichtlinie stützt sich auf das Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept sowie das interkommunale Klimaschutzteilkonzept zur Klimafolgenanpassung in der Region Rhein-Voreifel. Die Förderung richtet sich an alle Flächeneigentümer und -pächter von entsprechend geeigneten Flächen im gesamten Stadtgebiet von Rheinbach.

Wissenschaftliche Untersuchungen, u. a. der Universität Bonn, zeigen, dass Miscanthus insbesondere an erosionsgefährdeten Hanglagen und an Abflussbahnen potenziell zur Reduzierung von Bodenabtrag und Oberflächenabfluss beiträgt. In der Gemeinde Grafschaft liegen hierzu bereits erfolgreiche Erfahrungswerte vor.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden ausschließlich Ausgaben für:

- die Beschaffung von Miscanthus-Rhizomen bzw. -Setzpflanzen,
- den Transport des Pflanzmaterials zur Anbaufläche,
- die Miete bzw. Bereitstellung einer Pflanzmaschine inkl. Kosten für Bedienpersonal

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bodenbearbeitung und Bodenvorbereitung (z. B. Fräsen, Pflügen, Lockerung),
- laufende Pflege- und Erhaltungskosten nach der Pflanzung,
- Kosten für Ernte, Rodung und sonstige Bewirtschaftung,
- Beschaffung von weiterem landwirtschaftlichem Gerät oder Betriebsmitteln,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der späteren Nutzung oder Verwertung von Miscanthus.

### 3. Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, sowie Pächterinnen und Pächter, die ackerbaulich genutzte Flächen im Stadtgebiet Rheinbach bewirtschaften. Bei gepachteten Flächen ist das Einverständnis der Eigentümerseite nachzuweisen. Antragsberechtigt sind ferner landwirtschaftliche Betriebe in Form natürlicher oder juristischer Personen sowie Personen- oder Erbgemeinschaften, sofern sie die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen nachweislich durchführen.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- a) der Antrag auf Gewährung der Zuwendung vor Beginn des Vorhabens bei der Stadt Rheinbach gestellt wird. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.
- b) die beantragte Fläche eine Schutzwirkung im Rahmen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge erwarten lässt. Die abschließende Bewertung auf Förderfähigkeit erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der festgelegten Bewertungskriterien der Stadtverwaltung unter Anwendung dieser Förderrichtlinie. Hierzu prüft die Stadtverwaltung insbesondere folgende Grundlagen:
  - Fließweg der Starkregengefahrenkarte: Modellregen mit 100-jähriger Wiederkehrhäufigkeit (Dauer 60 min, Typ Euler 2, Niederschlagswerte aus KOSTRA-DWD-2020)
  - ggf. vorhandene historische Überflutungs- oder Schadensereignisse.
- c) die Anbaufläche für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die Bewirtschaftung mit Miscanthus bestehen bleibt.
- d) die Pflanzdichte mindestens 20.000 Rhizome pro Hektar beträgt.
- e) die Anbaufläche hinsichtlich Ausrichtung und Anlage an den örtlichen hydrologischen Abflussverhältnissen orientiert ist.
- f) eine Mindestbreite von 9 Metern sowie eine Mindestfläche von 500 m<sup>2</sup> eingehalten wird, um eine hydrologisch relevante Schutzwirkung der Maßnahme sicherzustellen.
- g) ein Hinweisschild mit Information über die Förderung durch die Stadt Rheinbach für die Öffentlichkeit einsehbar an der landwirtschaftlichen Fläche angebracht wird. Das Muster wird im Zuge der Bewilligung des Antrags zugesendet.

Bei jeglicher Form der Öffentlichkeitsarbeit (Website Auftritt, Interviews, etc.) ist eine finanzielle Förderung durch die Stadt Rheinbach klar zu benennen.

## 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- die nicht den Zielen der Richtlinie im Sinne eines Beitrags zu Erosionsschutz und Wasserrückhalt dienen,
- deren Umsetzung ohne Einhaltung der unter Abschnitt 4 festgelegten Fördervoraussetzungen erfolgt,
- bei denen kein Nachweis des Einverständnisses der Eigentümerseite vorliegt (bei Pachtflächen).
- wenn für denselben Zweck bereits eine Förderung aus anderen Programmen gewährt wurde.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### Art der Zuwendung:

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt und dient der erstmaligen Neuanpflanzung von Miscanthus auf ackerbaulich genutzten Flächen im Gebiet der Stadt Rheinbach. Eine Förderung ist ausschließlich für Neuanpflanzungen zulässig. Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Pflanzmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 5.000 € brutto pro Hektar und umfasst bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten für:

1. Miscanthus-Pflanzmaterial (Rhizome),
2. Transport des Pflanzmaterials zur Fläche,
3. Miete der Pflanzmaschine einschließlich Bedienpersonal.

Dabei dürfen die förderfähigen Kosten für Rhizome, Transport und Pflanzung insgesamt 4.500 € brutto/ha bzw. 0,45 € brutto/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Zusätzlich wird für das erste Anbaujahr eine einmalige, feste Prämie in Höhe von 0,05 € brutto/m<sup>2</sup> geförderter Fläche gewährt, da eine Ernte der Kultur in der Regel erst ab dem zweiten Anbaujahr möglich ist.

Eine maximale Flächengröße ist nicht festgelegt. Sofern die beantragte Fläche nur teilweise eine Schutzwirkung im Sinne der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie entfaltet, kann der Zuwendungsbetrag auf Grundlage festgelegter Bewertungskriterien der Stadtverwaltung anteilig reduziert werden.

In dem Fall, dass Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt sind, können ausschließlich die Nettokosten gefördert werden. Dies wird im Förderantrag abgefragt.

Der Ertrag aus der Bewirtschaftung verbleibt beim Zuwendungsempfänger. Das Ernteprodukt soll vorrangig regional und nach Möglichkeit stofflich verwertet werden; eine energetische Nutzung stellt die nachrangige Option dar.

#### Nebenbestimmungen:

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen für denselben Förderzweck ist ausgeschlossen.
- Die Förderung setzt voraus, dass keine anderweitige Förderung in Anspruch genommen wird, die dem Ziel dieser Richtlinie entgegensteht.
- Der Ertrag aus der Bewirtschaftung verbleibt vollständig beim Förderempfänger. Eine regionale Verwertung des Ernteguts wird empfohlen.
- Vor Beginn der Maßnahme ist eine fachliche Beratung zur Pflanzung und Pflege durch eine sachkundige Stelle (z. B. Miscanthus Society e.V.) verpflichtend.

## **7. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Rheinbach.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinbach

Sachgebiet 60.2 – Mobilität, Klima- und Umweltschutz

Ansprechpartner: Herr Tilman Ringer

E-Mail: [klima@stadt-rheinbach.de](mailto:klima@stadt-rheinbach.de)

Telefon: 02226 / 917-157

## **8. Antragsverfahren**

Die Antragstellung ist bis 30.05.2026 möglich. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich:

- im Rathaus der Stadt Rheinbach in der Infothek,
- im Rathaus in Raum 208, 2. OG Altbau,
- oder online unter [www.rheinbach.de](http://www.rheinbach.de).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Rheinbach einzureichen. Dem Antrag sind vollständig beizufügen:

- aussagekräftiger Lageplan mit eingezeichneter Anbaufläche,
- Bei Eigentümern: Eigentumsnachweis
- Bei Pächtern: Pachtvertrag und Einverständnis des Eigentümers
- Kostenschätzung für Pflanzmaterial, Transport, Maschinenmiete sowie Bedienpersonal
- Selbsterklärung De-minimis

Die Stadt Rheinbach entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs, im Rahmen der festgelegten Bewertungskriterien der

Stadtverwaltung unter Anwendung dieser Förderrichtlinie. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere für die Entscheidung erforderliche Unterlagen nachzufordern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Nach Antragstellung werden die beantragten Flächen durch die Stadt Rheinbach einer fachlichen Bewertung unterzogen.

Hierzu kann die Stadt Rheinbach zur Unterstützung der fachlichen Prüfung Stellungnahmen externer Fachstellen, insbesondere der Universität Bonn und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, einholen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft ausschließlich die Stadt Rheinbach durch schriftlichen Bescheid.

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung erfolgt voraussichtlich bis zum 31.08.2026 unter dem Vorbehalt der vollständigen Einreichung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sowie der tatsächlichen Durchführung der beantragten Maßnahme.

## **9. Leistungsnachweise und Fristen**

Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, die Fläche nach Bewilligung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens innerhalb eines Jahres nach Bewilligung mit *Miscanthus x giganteus* zu bepflanzen und ab dem Datum der Pflanzung für mindestens 10 Jahre mit *Miscanthus x giganteus* zu bewirtschaften.

Das Datum der Pflanzung wird der Stadt Rheinbach an die unter Abschnitt 7 vermerkte E-Mail-Adresse übermittelt.

## **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unbar durch Überweisung auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto und nach erfolgter Vorlage und Prüfung der erforderlichen Originalrechnungen sowie der Zahlungs- und Leistungsnachweise.

## **11. Monitoring**

Zur Evaluierung der Wirksamkeit behält sich die Stadt Rheinbach vor, den Bewirtschaftungszustand sowie die Effekte der geförderten *Miscanthus*-Anbauflächen in Zusammenarbeit mit der Universität Bonn zu überprüfen. Die gewonnenen Erkenntnisse können in zukünftige Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Förderrichtlinie einfließen.

## **12. Rückforderung von Zuschüssen**

Zur Sicherstellung des Förderzwecks ist die Stadt Rheinbach berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu begleiten und zu überprüfen. Im Bedarfsfall kann sie gewährte Zuschüsse anteilig zurückfordern, insbesondere wenn

- die *Miscanthus*-Kultur innerhalb des Zweckbindungszeitraums von zehn Jahren vorzeitig aufgegeben oder nicht ordnungsgemäß weitergeführt wird,

- die geförderte Fläche veräußert wird und der Erwerber die Zweckbindung nicht übernimmt oder die Miscanthus-Kultur vorzeitig aufgibt.

Anteiligkeitsregelung:

Im Falle einer vorzeitigen Aufgabe oder Entfernung der Kultur innerhalb von 10 Jahren ist eine anteilige Rückzahlung der Förderung zu leisten. Die Rückforderung erfolgt anteilig, basierend auf der verbleibenden Laufzeit der Bewirtschaftung ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zum Ende der vorgeschriebenen Bewirtschaftungsdauer. Der Betrag, der aus der Förderbewilligung überwiesen wurde, wird entsprechend der restlichen Bewirtschaftungszeit anteilig zurückgefordert.

Der Landwirt haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen (z. B. Dürre, Starkregen), Schädlingsbefall, Pandemien oder andere außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Landwirts liegen. In solchen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Rückzahlung oder zur Leistung von Schadensersatz.

Die Rückforderung erfolgt nach §§ 48–49a VwVfG NRW.

### **13. Geltungszeitraum der Förderrichtlinie**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist. Die Förderung soll zum Ende des Geltungszeitraumes evaluiert und nach Bedarf angepasst und neu aufgesetzt werden.

Diese Förderung wird als freiwillige Leistung der Stadt Rheinbach auf Grundlage von § 23 LHO NRW analog, § 44 LHO NRW analog sowie § 77 GO NRW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Das jährliche Fördervolumen beträgt maximal 25.000 € (brutto).

Die Stadt Rheinbach bedankt sich bereits jetzt bei allen teilnehmenden Bewirtschaftenden für ihren Einsatz zur Vorsorge vor Erosions- und Starkregenfolgen im Stadtgebiet.

Rheinbach, den 21.04.2026

Der Bürgermeister



---

Dr. Daniel Phiesel